

JOBS FOR FUTURE

Messe für Arbeitsplätze, Aus- und Weiterbildung



Hygienekonzept

Titel der Veranstaltung:	Jobs for Future Villingen-Schwenningen
Veranstaltungszeitraum:	24. bis 26. September 2020
Öffnungszeiten:	täglich 10.00 bis 17.00 Uhr
Veranstaltungsort:	Messegelände Villingen-Schwenningen
Veranstalter:	SMA Südwest Messe- und Ausstellungs-GmbH Messe 1, 78056 Villingen-Schwenningen

Allgemein

Das Hygienekonzept basiert auf der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (in der ab 6. August 2020 gültigen Fassung) und der Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf Messen, Ausstellungen und Kongressen (Corona-Verordnung Messen – CoronaVO Messen) vom 14. Juli 2020 (in der ab dem 29.08.2020 gültigen Fassung).

Die SMA Südwest Messe- und Ausstellungs-GmbH (nachfolgend Veranstalter) stellt sicher, dass alle Sicherheitsvorkehrungen und Hygieneauflagen immer der jeweils aktuellen Rechtslage angepasst werden.

1. Anwendungsbereich nach § 1 (1) Nr. 2 CoronaVO Messen

Die Jobs for Future Villingen-Schwenningen ist eine Ausstellung im Sinne des § 65 GewO. Die CoronaVO Messen vom 14.07.2020 findet hiermit Anwendung.

2. Allgemeine Anforderungen

2.1. Allgemeine Abstandregeln nach § 3 CoronaVO Messen

Die Möglichkeit zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen den Teilnehmern wird durch entsprechende Standeinteilung, Bestuhlungspläne, Vergrößerung der Gangbreite, Besucherleitsysteme, Einlassregelungen und Bodenmarkierungen an möglichen Wartebereichen gewährleistet.

2.2. Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 CoronaVO Messen

Es besteht die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nach § 4 CoronaVO Messen.

An einzelnen Messeständen kann während eines Beratungsgespräches auf die MNB verzichtet werden. Der Aussteller muss allerdings dafür Sorge tragen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m gewährleistet ist, sofern kein anderweitiger baulicher Schutz (z. B. Acrylglas) gegeben ist.

2.3. Hygieneanforderungen nach § 2 CoronaVO Messen i. V. m. § 4 CoronaVO

2.3.1. Personenzahl nach § 4 (1) Nr. 1 CoronaVO und § 2 (2) CoronaVO Messen

Die für Besucherinnen und Besucher zugängliche Ausstellungsfläche umfasst in vier Messehallen und dem Freigelände 15.400 m². Somit liegt die Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher bei 2.200. Die hierfür notwendige Überprüfung erfolgt über ein Registrierungssystem (siehe 3. Datenerhebung).

Personenströme am Eingang und Warteschlangen werden durch Bodenmarkierung geregelt.

Beschilderung weist hin auf „Besucherregistrierung“ vor Ort und „Fast Lane“ für bereits webbasiert vorregistrierte Besucher.

2.3.2. Lüftung von Innenräumen nach § 4 (1) Nr. 2 CoronaVO

Die Belüftungsanlagen in den Messehallen sorgen für eine kontinuierliche Belüftung der jeweiligen Hallen. Fenster, Türen und Tore bleiben geöffnet.

2.3.3. Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach § 4 (1) Nr. 3, Nr. 5 bis 6 CoronaVO

Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, werden regelmäßig gereinigt. Sanitärbereiche werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert. Handwaschmittel, nicht wiederverwendbare Papierhandtücher und Handdesinfektionsmittel sind in ausreichender Menge bereitgestellt.

Auch außerhalb der Sanitärbereiche werden im gesamten Messegelände Handdesinfektionsmittelspender zur Verfügung gestellt.

Aussteller sind darauf hingewiesen worden, innerhalb ihres Standes auf Reinigung und Desinfektion häufig berührter Oberflächen zu achten.

Für den Veranstaltungszeitraum werden die Reinigungsintervalle verkürzt.

2.3.4. Information nach § 4 (1) Nr. 8 CoronaVO

Alle Teilnehmenden werden bereits im Vorfeld über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie über das Zutritts- und Teilnahmeverbot informiert. Aushänge in ausreichender Dichte weisen die Teilnehmenden vor Ort auf die Maßnahmen und Verbote hin.

3. Datenerhebung nach § 2 (1) CoronaVO Messen i. V. m. § 6 CoronaVO

Es werden die Daten aller Teilnehmenden erfasst. Es gilt die Angabe von Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer, Datum und Zeitraum der Anwesenheit. Alle Teilnehmenden können sich vorab über ein Onlinesystem registrieren. Eine Registrierung vor Ort ist an den dafür vorgesehenen Terminals am Eingang möglich.

3.1. Aufbewahrung und Löschung der Daten nach § 6 (2) CoronaVO

Die Daten werden für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und werden anschließend vollständig gelöscht. Es wird gewährleistet, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

3.2. Herausgabe der Daten nach § 6 (3) CoronaVO

Die Daten werden auf Verlangen den zuständigen Behörden übermittelt, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist.

3.3. Ausschluss nach § 6 (4) CoronaVO

Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind vom Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen.

4. Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 2 (1) CoronaVO Messen i. V. m. § 7 CoronaVO

Es wird durch Aushänge darauf hingewiesen, dass Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, der Zutritt verwehrt wird. Des Weiteren sind Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufweisen, vom Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen.

5. Arbeitsschutz nach § 2 (1) CoronaVO Messen i. V. m. § 8 CoronaVo

5.1. Unterweisung nach § 8 (1) Nr. 2 CoronaVO

Der Veranstalter verpflichtet sich, seine Beschäftigten zu unterweisen und umfassend zu informieren, insbesondere mit Hinweis auf bedingte Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben. Die Unterweisung findet bereits vor Beginn der Veranstaltung statt.

5.2. Allgemeine Hygieneanforderungen nach § 8 (1) Nr. 3 und Nr. 4 CoronaVO

Den Beschäftigten stehen ausreichende Handwaschmöglichkeiten sowie Handdesinfektion zur Verfügung. Der Veranstalter stellt seinen Beschäftigten in ausreichender Anzahl MNB bereit.

5.3. Beschäftigungsverbot nach § 8 (1) Nr. 5 CoronaVO

Beschäftigte, die zur Risikogruppe gehören und bei denen eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, werden nicht im vermehrten Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt, bei denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

6. Gastronomie nach § 5 CoronaVO Messen

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung sowie auf deren Grundlage hierfür erlassenen Rechtsverordnungen.